Deutscher Bundestag **Drucksache 17/783**

17. Wahlperiode 23. 02. 2010

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Eva Bulling-Schröter, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Harald Koch, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Thomas Lutze, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Michael Schlecht, Dr. Herbert Schui, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine Verstetigung der Kommunalfinanzen – Die Gewerbesteuer zur Gemeindewirtschaftsteuer weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes wird durch die schleichende Aushöhlung der kommunalen Finanzhoheit in Frage gestellt. Die Verschlechterung der finanzpolitischen Lage vieler Kommunen ist zum überwiegenden Teil nicht selbst verschuldet, sondern die Konsequenz des Vollzugs von Bundes- und Landesgesetzen sowie zunehmend auch von Entscheidungen der Europäischen Union. Außerdem erfährt die kommunale Finanzkraft durch konjunkturelle und demografische Entwicklungen starke Veränderungen.

Städte, Gemeinden und Landkreise befinden sich in einer dramatischen Haushaltsentwicklung, die ihren Höhepunkt erst in den Jahren 2011 und 2012 erreichen wird. Die Ursachen hierfür liegen in erster Linie in bundespolitischen Entscheidungen. Allein im Zeitraum von November 2008 bis Sommer 2009 wurden zehn Gesetzesvorhaben zur Steuerentlastung verabschiedet, die bis 2013 zu einer Mehrbelastung der Kommunen im Umfang von 19 Mrd. Euro führen. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz drohen weitere Ausfälle von rd. 8,7 Mrd. Euro in den Jahren 2009 bis 2014. Nach Schätzungen von Bund, Ländern und Gemeinden werden die Kommunen bis 2013 Defizite von deutlich über 40 Mrd. Euro verzeichnen. Um die laufenden Aufgaben zu realisieren, droht nach Aussagen der kommunalen Spitzenverbände der Kassenkreditbestand von derzeit 32,6 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2009) auf 80 Mrd. Euro im Jahr 2013 anzuwachsen.

Hinzu kommen als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise dramatische Gewerbesteuereinbrüche von bis zu 7 Mrd. Euro allein für das Jahr 2009 und ein enormer Anstieg der Sozialausgaben. Letztere werden in diesem Jahr nach Schätzung der kommunalen Spitzenverbände erstmals die Marke von 40 Mrd. Euro überspringen.

Die Finanzlage der Kommunen zeigt nicht nur die Dramatik der Situation auf. Sie verdeutlicht zugleich, dass die Kommunen die Wirtschafts- und Finanzkrise nicht aus eigener Kraft werden bewältigen können. Insbesondere Städte, Gemeinden und Landkreise mit hoher Verschuldung und hoher Arbeitslosigkeit drohen handlungsunfähig zu werden.

Neben Soforthilfen brauchen Kommunen dauerhafte, verlässliche und deutlich höhere Einnahmen. Die Gewerbesteuer als wichtigste Einnahmequelle der Städte und Gemeinden muss verstetigt und ausgebaut werden.

Die Einbeziehung aller unternehmerisch Tätigen in die Steuerpflicht würde dazu führen, die Last der bisherigen Gewerbesteuer auf mehr „Schultern“ zu verteilen. Auch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, die auch vom Präsidium des Deutschen Städtetages in seinem Beschluss vom 30. September 2009 gefordert wird, würde dazu beitragen, die derzeitige Einnahmesituation der Gemeinden zu verstetigen. Das nützt der örtlichen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt, den Bürgerinnen und Bürgern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Ersetzung der Gewerbesteuer durch eine Gemeindewirtschaftsteuer vorzulegen. Zweck soll sein, dass – bei Berücksichtigung sozialer Belange kleiner Unternehmen und Existenzgründer – durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen der bisherigen Gewerbesteuer die Einnahmen der Gemeinden auf dem relativ hohen Niveau der Jahre 2006 und 2007 verstetigt werden.

In dem Gesetz soll insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. Künftig wird jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, in die Gemeindewirtschaftsteuer einbezogen.
2. Der Bemessungsgrundlage sind alle Schuldzinsen hinzuzurechnen. Des Weiteren sind die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und die Lizenzgebühren in voller Höhe bei der Ermittlung der Steuerbasis zu berücksichtigen. Gewinne und Verluste sind in der Entstehungsperiode steuerlich geltend zu machen.
3. Angemessene Freibeträge für kleine Unternehmen und Existenzgründer. Der Gewerbeertrag ist bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 30 000 Euro, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro zu kürzen.
4. Die Gewerbesteuerumlage von den Gemeinden an den Bund wird sofort abgeschafft. Die Gewerbesteuerumlage von den Gemeinden an die Länder wird, beginnend im Jahr 2011, abgesenkt und fällt schrittweise bis zum Endes des Jahres 2015 weg.

Berlin, den 23. Februar 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Recht wurde die Gewerbesteuer von Anbeginn an als ein äquivalenter Beitrag der wirtschaftlichen Unternehmen zu der Infrastruktur angesehen, die ihnen von ihrer Kommune bereitgestellt wird. Deshalb sollten sich auch alle Unternehmen an deren Finanzierung beteiligen müssen. Bislang unterliegt aber die Ausübung freier Berufe nicht der Gewerbesteuer, obwohl auch sie auf die Bereitstellung öffentlicher Leistungen im Interesse eines reibungslosen und prosperierenden Geschäftsbetriebes angewiesen sind.

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes steht den Kommunen eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zu. Aus diesem Grund und um manipulierte Gewinn- und Steuerverlagerungen – etwa in Form von Kreditfinanzierungen – zu vermeiden, müssen alle Entgelte für Verbindlichkeiten (Zinsen und sonstige Finanzierungskosten) in voller Höhe als Ertragsteile dem nach Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht ermittelten Gewinn hinzugerechnet werden. Zwar wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer um einige Bestandteile wie Mieten, Pachten und Leasingraten erweitert, jedoch finden diese nur mit einem Bruchteil Eingang in die Steuerbasis. Mit der zeitnahen Geltendmachung von Gewinnen und Verlusten in der Entstehungsperiode kann ein mögliches „Steuerschlupfloch“ geschlossen werden, weil eine „Kleinrechnung“ von Gewinnen deutlich erschwert wird.

Eine Erhöhung des Freibetrags von derzeit 24 500 Euro auf 30 000 Euro für einkommensteuerpflichtige Freiberufler, Einzelgewerbetreibende sowie Personengesellschaften, z. B. offene Handelsgesellschaften (OHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), würde die belastende Wirkung der Steuer für kleine Unternehmen und Existenzgründer deutlich mildern. Die Erhöhung des Freibetrags von derzeit 3 900 Euro auf 5 000 Euro für bestimmte juristische Personen würde beispielsweise rechtsfähigen Vereinen nutzen.

Mit dem Wegfall der Gewerbesteuerumlage erlangt die Gemeindewirtschaftsteuer vollständig den Charakter einer originären Kommunalsteuer. Sie entspräche damit der Maßgabe des Grundgesetzes, dass eine den Gemeinden mit Hebesatz zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zu den Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung gehört. Der sofortige Wegfall der Gewerbesteuerumlage an den Bund entspricht einer Entlastung für die Kommunen von rund 1 Mrd. Euro im laufenden Jahr.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333